



Der Einzelentscheider - Brief

Informations-Schnelldienst

6/06

Inhalt

13. Jahrgang

Keine generelle Unmöglichkeit der PTBS-Behandlung im Herkunftsland

Der 21. Senat des OVG NW urteilte zur Frage, ob die Gefahr der Retraumatisierung im Land des traumaauslösenden Ereignisses, hier Sri Lanka, generell die Möglichkeit der Behandlung dort ausschließt.¹

Unter dem Begriff der „Retraumatisierung“ ist die durch äußere Ursachen oder Bedingungen ausgelöste Reaktualisierung der inneren Bilder des traumatischen Ereignisses in der Vorstellung und den körperlichen Reaktionen des Betroffenen zu verstehen. Die Auslöser gleichen dem zu Grunde liegenden traumatischen Ereignis, ähneln ihm oder haben auch nur Anklänge daran. Die körperlichen Reaktionen gehen mit der vollen oder gesteigerten Entfaltung des Symptombildes der ursprünglichen traumatischen Reaktion auf der körperlichen, psychischen und sozialen Ebene einher.

Ein Wiedererleben der traumatisierenden Situation(en) und „Flashbacks“ gehörte(n) allerdings bereits zum Krankheitsbild der posttraumatischen Belastungsstörung (sog. B-Kriterium). Dergleichen könne von ganz unterschiedlichen „Triggern“ – beispielsweise Gerüchen, Fernsehbildern, Geräuschen – ausgelöst werden, die auch außerhalb des Staates vorkämen, in dem das traumaauslösende Ereignis stattgefunden habe. Keine zwingende Folge sei, dass der Betreffende einer Behandlung nicht zugänglich wäre. Vielmehr könnten derartige Beeinträchtigungen im Rahmen von Behandlungsmöglichkeiten im Regelfall zumindest soweit therapiert werden,

Verfahren

Seite 2: Mit Flüchtlingspass nach Vietnam

Aktuelle Rechtsfragen

Seite 1: Keine generelle Unmöglichkeit der PTBS-Behandlung im Herkunftsland

Seite 2: Rechtsprechung in Schlagzeilen

Seite 4: BVerwG zu Familienasyl bei Widerrufsunreife der Stammberechtigtenanerkennung

Seite 4: Zu den Voraussetzungen des Terrorismusausschlussstatbestandes

Seite 5: BVerfG: Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung möglich

Seite 5: Aus der HKL-Rechtsprechung

Was sonst ? / Literatur

Seite 2: NW änderte VG-Zuständigkeiten

Seite 8: IZ Asyl und Migration hält für den *dienstlichen* Gebrauch bereit

dass keine Folgen i.S.d. § 60 VII 1 AufenthG zu befürchten seien.

Der häufigen Behauptung, posttraumatische Belastungsstörungen könnten grundsätzlich nicht im Heimatland behandelt werden, stehe bereits Hinreichendes entgegen, wenn dort diverse Behandlungseinrichtungen für diese Erkrankung bestehen, in denen Posttraumatisierte seit Jahren versorgt würden.

Zudem gebe es den Gutachten des Facharztes Enders-Comberg² zufolge keine durch wissenschaftliche Untersuchungen abgesicherte Erkenntnis dahin, dass in Fällen der durch Folter oder andere Misshandlung durch staatliche Kräfte hervorgerufenen posttraumatischen Belastungsstörung eine erzwungene Heimkehr stets oder jedenfalls mit hoher Wahrscheinlich-

keit zu einer Retraumatisierung führe, die eine Erfolg versprechende Behandlung unmöglich machen oder jedenfalls wesentlich erschweren würde.

Hinreichend gesichert scheine für Opfer von Naturkatastrophen (lediglich), dass die Rückführung zu einer Verschlechterung der psychischen Situation führen könne. Dies sei auch für Opfer anzunehmen, die durch Menschen traumatisiert wurden. Dass und wa-

rum dies zwingend dazu führen sollte, dass jemand keiner Behandlung mehr zugänglich wäre, sei nicht erkennbar.

Wolfgang Eichhorn, 433/Helmut Neuen, 421

- 1 Ue. v. 15.04. 2005 - 21 A 2152/03.A <5001411> u. 21.11.2005 - 21 A 1117/03.A <2566631> unter Bezug auf OVG NW, U.v.18.01.2005 - 8 A 1242/03.A <2657444>.
- 2 v. 09.11.2003 u. v. 04.12.2003 an VG Gelsenkirchen.

NW änderte VG-Zuständigkeiten

Für Streitigkeiten nach dem AsylVfG wurden die Zuständigkeiten m.W.v. 01.04.2006 geändert.¹ So ist gemäß § 1b AG VwGO das VG Aachen z.B. nur noch für die Asylklagen solcher Ausländer zuständig, die in Aachen oder den Kreisen Euskirchen bzw. Düren wohnen. Verfahren von im Kreis Aachen wohnenden Ausländern gehen an das VG Düsseldorf über. Düsseldorf übernimmt darüber hinaus die Bezirke der Städte Essen, Bochum und Gelsenkirchen (bisher VG Gelsenkirchen). Arnsberg übernimmt die Gebiete der Stadt Münster und des Landkreises Warendorf (beides vorher Münster). Details finden sich z.B. unter http://www.lexsoft.de/lexisnexis/justizportal_nrw.cgi.²

Dirk van Führen, M 21

- 1 AG VwGO NW v. 26.03.1960, zuletzt geändert durch Gesetz v. 07.03.2006.
- 2 Abruf v. 10.05.2006.

Mit Flüchtlingspass nach Vietnam

Nicht wenige Vietnamesen reisen mit ihrem Flüchtlingspass, auch häufiger, ins Heimatland. Hin- und Rückreisen führen regelmäßig über ein Drittland, um das eigentliche Reiseziel zu verschleiern. Seit etwa zwei Jahren stellen vietnamesische Stellen, etwa die Botschaft, das Visum auf einem DIN-A-4-Formular aus. Es wird nicht in den für Vietnam ungültigen Flüchtlingsausweis geklebt. Da der Einreisestempel auf das Loseblattvisum gesetzt wird, lässt sich aus dem Flüchtlingspass kein Aufenthalt im Heimatland entnehmen. Vietnam steht mit dieser Blattvisapraxis nicht allein. Ein ähnliches Verfahren praktiziert Eritrea.

Die Redaktion, R.B.*

- * Nach Erkenntnissen deutscher Sicherheitsbehörden.

Rechtsprechung in Schlagzeilen

§ 14a II AsylVfG

Anwendungsbereich für vor dem 01.01.2005 geborene Kinder umstritten¹

OVG BE/BB: § 14a II AsylVfG gilt nur für solche Kinder, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung in das Bundesgebiet einreisen oder hier geboren werden (U.v. 01.02.2006 - OVG 3 B 35.05 <5148902>; Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen und vom Bundesamt eingelegt).

OVG NI: § 14a II AsylVfG erfasst auch solche Fälle, in denen nicht verfahrensfähige Kinder zwar vor der Neuregelung im Bundesgebiet geboren sind, aber erst nach dem 01.01.2005 dem Bundesamt gemeldet werden. Sinn und Zweck der Regelung ist es zu verhindern, dass abgelehnte Asylbewerber eine drohende Abschiebung durch einen Asylantrag für ein

auch auf vor Inkrafttreten des § 14a II AsylVfG im Bundesgebiet geborene ausländische Kinder. Ausländerbehörden können und müssen daher in diesen Fällen durch Mitteilung an das Bundesamt ein Asylverfahren einleiten (U.v. 15.03.2006 - 10 LB 7/06 <5169770>; Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen und eingelegt; vergleichbar OVG RP, U.v. 25.04.2006 - 6 A 10211/06.OVG <5175562>, Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen; s.a. *EE-Brief* 5/2005, S. 2 f. u. 8/2005, S. 5).

§§ 73 I, 26 AsylVfG

Regelungslücke

VG HE: Die gerichtliche Aufhebung einer nicht bestandskräftig gewordenen Anerkennung auf Anfechtung durch den BBfA stellt für darauf fußende Familienasylentscheidungen keinen vom Wortlaut des § 73 I 2 AsylVfG erfassten Fall des Erlöschens, Wi-

2

erst im Bundesgebiet geborenes Kind verzögern oder unmöglich machen können. Dieses gesetzgeberische Ziel rechtfertigt eine Anwendung

derrufs oder der Rücknahme dar. Es handelt sich um eine planwidrige Regelungslücke. Der Gesetzgeber hatte den Fall, dass eine Zuerkennung des Familienasyls bereits vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Stammberechtigtenanerkennung erfolgt und diese Anerkennung auf Anfechtungsklage des BBfA aufgehoben wird, erkennbar nicht im Blick. Ist nach Sinn und Zweck des § 73 I AsylVfG bei nachträglichem Wegfall einer unanfechtbar gewordenen Anerkennung das nur akzessorische Familienasyl ebenfalls zu entziehen, muss diese Rechtsfolge erst recht dann eingreifen, wenn eine unter dem Vorbehalt der Anfechtungsmöglichkeit des BBfA stehende Anerkennung der Bezugsperson vom Gericht aufgehoben wird. Der dann gebotene Widerruf des Familienasyls durch das Bundesamt ist daher rechtmäßig (U.v. 08.02.2006 - 6 UE 411/04.A <2191360>).

§ 73 IIa AsylVfG

keine Anwendung auf „Altfälle“

OVG NW: Für einen vor dem 01.01.2005 erfolgten Widerruf ist eine Ermessensentscheidung nach § 73 IIa AsylVfG nicht vorgesehen, auch nicht analog. Für danach erfolgte Widerrufe greift die Norm derzeit ebenfalls nicht. Es handelt sich um einen zukunftsgerichteten Auftrag. Im Übrigen kann sich ein Ausländer nicht auf einen Verstoß gegen die Prüfpflicht berufen, da sie kein subjektiv-öffentliches Recht ist. (U.v. 04.04.2006 - 9 A 3590/05.A u.a. <5101592 u.a.>).

§ 59 III AufenthG

Abschiebungsandrohung und Schutz nach § 60 VII 1 AufenthG

BVerwG: Nachdem § 59 III AufenthG im Wortlaut gegenüber § 50 III AuslG verändert ist, bedarf der Klärung, ob eine nach bisherigem Recht ergangene Abschiebungsandrohung rechtswidrig wird, wenn das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 VII AufenthG festzustellen ist (B.v. 28.03.2006 - 1 B 91.05 <2534682>).

§ 60 AufenthG

Ausbürgerung/Qualifikationsrichtlinie

OVG HH: Bei Ausbürgerung werden Asylbegehren sowie Anträge auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 60 I und 60 II - VII AufenthG gegenstandslos. Anders ist es nur, wenn die Ausbürgerung aus politischen Motiven erfolgt. Vor Ablauf der Umsetzungsfrist entfalteten EU-Richtlinien, auch die Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004², keine

Wirkung in dem Sinne, dass sich Einzelne darauf berufen können (B.v. 08.03.2006 - 4 Bf 406/98.A <1887836>; s.a. *EE-Brief* 9/2005, S. 7 f.).

§ 60 I 4c AufenthG

Begriff „nichtstaatlicher Akteur“ umstritten

OVG SL: § 60 I 4c AufenthG setzt eine organisierte Bedrohung voraus (U.v. 26.01.2006 - 2 R 3/05 <2781906> unter Bezug auf Storr/Wenger/Eberle/Albrecht/Zimmermann-Kreher, Kommentar zum Zuwanderungsgesetz, 2005, § 60 AufenthG Rn. 4). VGH HE: Nichtstaatliche Verfolgung i.S.v. § 60 I 4c AufenthG muss nicht von organisierten Gruppen ausgehen. Der Gesetzgeber hat nicht an die Formulierung „Parteien oder Organisationen“ angeknüpft, sondern mit „nichtstaatlichen Akteuren“ eine gänzlich andere Formulierung gewählt. Er hat damit zum Ausdruck gebracht, dass es auf eine Strukturierung wie bei Parteien oder Organisationen nicht ankommen sollte. Sonst hätte eine Formulierung wie etwa „andere Organisationen“ nahegelegt (B.v. 04.04.2006 - 10 UZ 3241/01.A <5121472>). BVerwG: Die Auslegung des § 60 I AufenthG zur Frage der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedarf revisionsgerichtlicher Klärung (B.v. 02.04.2006 - 1 B 137.05 <2733411>).

§ 61 AufenthG

Wohnpflicht in Ausreiseeinrichtung

OVG RP: Ausreisepflichtige Ausländer, die ihre Identität verschleiern, müssen ihren Wohnsitz in der zentralen Landesunterkunft für Ausreisepflichtige nehmen, weil dies zur Durchsetzung der Ausreisepflicht förderlich ist. An der dortigen Unterbringung besteht ein öffentliches Interesse. Die mit der Unterbringung in der Landesunterkunft verbundene Nähe zu den spezialisierten Behördeneinrichtungen in einem Ausreisezentrum in schwierigen Fällen erleichtert die Identitätsklärung und dadurch die Durchsetzung der Ausreisepflicht (B.v. 02.02.2006 - 7 B 11676/05. OVG u. 7 B 11677/05.OVG; nach Pressemitteilung Nr. 7/2006 v. 09.02.2006).

Wolfgang Heindel

- 1 Von den im Jahr 2005 gestellten 28.914 Asylbeantragungen betreffen allein 8.104 solche Antragsteller, deren Verfahren auf Grund einer ABH-Anzeige nach § 14a II 2 AsylVfG eingeleitet wurden.
- 2 Richtlinie 2004/83/EG des Rates v. 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie).

BVerwG zu Familienasyl bei Widerrufsfähigkeit der Stambberechtigtenanerkennung*

Solange das Bundesamt kein Widerrufsverfahren für den/die Stambberechtigten eingeleitet und rechtliches Gehör gewährt hat, darf im Gerichtsverfahren Familienasyl nicht versagt werden.

Die Entscheidung, ein Widerrufsverfahren einzuleiten und durchzuführen, obliegt gemäß § 73 IV AsylVfG dem Präsidenten des Bundesamtes. Diese Aufgabenzuweisung ist bei der Auslegung des § 26 AsylVfG zu beachten. Danach haben minderjährige Kinder eines Asylberechtigten nur dann einen Anspruch auf Familienasyl, wenn die Asylanerkennung der stambberechtigten Eltern nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Solange das Bundesamt kein Widerrufsverfahren eingeleitet und den Stambberechtigten hierzu nicht angehört hat, sind die Verwaltungsgerichte weder verpflichtet noch berechtigt, Gründe für den Widerruf der Asylanerkennung des Stambberechtigten zu prüfen. Dies entspricht zudem am ehesten den mit der Einführung des Familienasyls verfolgten Zielen: Entlastung von Bundesamt und Verwaltungsgerichten sowie ein-

heitlicher asylrechtlicher Status aller Familienangehörigen. Außerdem bestünde sonst die Gefahr widersprechender Entscheidungen über das Vorliegen von Widerrufsgründen beim Stambberechtigten. Denn das Bundesamt wäre nicht an die Beurteilung der Widerruflichkeit der Stambberechtigten durch die Verwaltungsgerichte im Familienasylprozess gebunden.

Angemerkt sei: Diese Entscheidung ist für die Gewährung von Familienabschiebungsschutz auf Grund der Fallzahlen relevanter als für Familienasyl.

Dr. Petra Wiesinger, 424

* U.v. 09.05.2006 – 1 C 8.05, auf Grundlage der mündlichen Verhandlung und der BVerwG-Pressmitteilung Nr. 26/2006 v. 09.05.2006; bei Eingang der schriftlichen Gründe ggf. mehr. Zu Grunde lag der Fall eines 1999 in Deutschland geborenen Kindes eines afghanischen Asylberechtigten. Es erhielt im Jahr 2000 vom Bundesamt Familienasyl (§ 26 II AsylVfG). Auf Klage des BBfA hatte der VGH HE die Anerkennung des Kindes aufgehoben, weil die Asylanerkennung des Vaters aus dem Jahr 1986 wegen geänderter Verhältnisse im Heimatland zu widerrufen sei.

Zu den Voraussetzungen des Terrorismusausschlussstatbestandes

Iranische Staatsangehörige, die der Volksmudjeheddin/MEK angehörten und diese auch nachhaltig unterstützten, können sich nicht auf Art 16a I GG, § 60 I AufenthG berufen. Unter Hinweis auf § 60 VIII AufenthG bestätigte das VG Ansbach in mehreren Fällen die Widerrufsbescheide des Bundesamtes.¹ Die Ausländer hatten versucht, mit abgelaufenen Flüchtlingsausweisen aus Jordanien kommend nach Deutschland einzureisen, und kehrten dann in das Lager Ashraf der MEK in den Irak zurück, von wo aus sie ihr Klageverfahren betrieben.

Nach Auffassung des Gerichts zeigten sowohl die exilpolitischen Aktivitäten als auch die rege Reisetätigkeit und der Aufenthalt im Lager Ashraf deutlich, dass von einer Unterstützung der MEK unter Zugehörigkeit zur Führungsebene auszugehen sei. Mit einem Aufenthalt im Lager Ashraf, in welchem bis zum Jahre 2003 bewaffnete Kämpfer der MEK ausgebildet wurden, sei § 60 VIII 2 Alt. 3 AufenthG erfüllt. Durch

Aufenthalt im wichtigsten Ausbildungslager werde das bestehende Gefährdungspotential der MEK mitgetragen. Bei dieser Organisation sei von einem terroristischen Hintergrund auszugehen. Dem VG Ansbach kommt es dabei nicht auf einen Nachweis spezieller Aktivitäten für die MEK an.² Vielmehr genügt eine Gesamtbetrachtung der Vorgänge, die belegen, dass jemand als Mitglied in entsprechender Position Unterstützungshandlungen für die MEK tätigt und Verbindung zu den Lagern der Kämpfer im Irak hatte.

Iris Escherle, 422

1 Z.B. U.v. 15.12.2005 – AN 18 K 05.30827 <2819597-439>; vergleichbar VG Düsseldorf, U.v. 18.01.2006 – 9 K 5783/03.A <2819590-439>.
2 So aber VG Köln, U.v.16.01.2006 – 16 K 5589/03.A <2819608-439>.

BVerfG: Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung möglich*

Art. 16 I 1 GG schließt die Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung nach § 48 VwVfG¹ nicht grundsätzlich aus. Dies gilt auch, wenn jemand dadurch staatenlos wird.

„Einen Vertrauensschutz für durch Täuschung erwirkte Einbürgerungen hat der Verfassungsgeber (...) nicht im Blick gehabt“. „Wenn demjenigen, der durch Täuschung oder vergleichbares Fehlverhalten, etwa durch Bestechung oder Bedrohung, eine rechtswidrige Einbürgerung erwirkt hat, die missbräuchlich erworbene Rechtsposition nicht belassen wird, beeinträchtigt dies weder ein berechtigtes Vertrauen des Betroffenen noch kann das Vertrauen Anderer, die sich im Verfahren ihrer Einbürgerung solche Missbräuche nicht haben zuschulden kommen lassen, beschädigt werden. Auch eine Diskriminierung liegt angesichts des guten, vom Betroffenen selbst gesetzten Grundes für die Rücknahme offensichtlich nicht vor.“ „Eine Rechtsordnung, die sich ernst nimmt, darf nicht Prämien auf die Missachtung ihrer selbst setzen. Sie schafft sonst Anreize zur Rechtsverletzung, diskriminiert rechtstreuendes Verhalten (...) und untergräbt damit die Voraussetzungen ihrer eigenen Wirksamkeit.“ „Nicht zufällig gewährt daher das Recht dem missbräuchlich Handelnden für Rechtspositionen, die er in Widerspruch zum

geltenden Recht durch Täuschung oder noch schwerwiegendere Missbräuche erwirkt hat, in der Regel keinen Bestandsschutz, sondern ermöglicht es, mindestens innerhalb gewisser Fristen den Erwerb der Rechtsposition rückgängig zu machen. Es handelt sich um die nächstliegende Möglichkeit, dem geltenden Recht Nachdruck zu verleihen und eine Begünstigung von Rechtsverstößen zu vermeiden.“

Die ersichtlich verallgemeinerungsfähigen Ausführungen des BVerfG zum Bewirken falscher selbstbegünstigender Entscheidungen und zum dann regelmäßig fehlenden Vertrauensschutz werden auch für Rücknahmen von Bundesamtsentscheidungen (§ 73 II, III AsylVfG bzw. § 48 VwVfG) gelten. Angesichts der dezidierten Aussage, dass eine Rechtsordnung, die sich ernst nimmt, keine Prämien auf die Missachtung ihrer selbst setzen darf, fragt sich, ob dieser Aspekt nicht stärker Berücksichtigung finden muss, etwa auch bei Bestimmung der Grenzen der Rechtskraftwirkungen gerichtlicher Entscheidungen.

Die Redaktion, R.B.

- * U.v. 24.05.2006 - 2 BvR 669/04; Volltext z. B. unter: www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060524_2bvr066904.html <Abruf 27.05.2006>.
1 Im Fall ging es um § 48 VwVfG BW. Dessen Wortlaut ist mit dem des § 48 VwVfG identisch.

Aus der HKL-Rechtsprechung

Afghanistan

allgemeine Gefahren/Hindus und Sikhs/alleinstehende Frauen/Erwachsene mit Minderjährigen

Für aus Europa bzw. Deutschland zurückkehrende Personen besteht grundsätzlich keine extreme Gefahrenlage; auch für Hindus und Sikhs nicht.

Etwas anderes kann für Frauen gelten, die ohne männliche Begleitung zurückkehren müssen und keine Aufnahme in intakten Strukturen finden. Auch in besonderen Einzelfällen mag eine erhebliche Gefährdung vorliegen, speziell auf Grund Alters, Behinderung und Krankheit i. V. m. fehlender Unterstützung durch Bezugspersonen

bzw. fehlenden Behandlungsmöglichkeiten. Nicht zu diesen besonderen Einzelfällen zählen Eltern mit minderjährigen Kindern. Zwar kann es zu einer Erschwernis der Lebensführung kommen. Jedoch ist nicht anzunehmen, dass dies zu einer Steigerung der Schwierigkeiten und zu Beeinträchtigungen bis hin zu einer auch nur konkreten – geschweige denn einer extremen – Gefahr führt. (OVG NW, Ue. v. 05.04.2006 - 20 A 5088/04.A u.a. <1973056 u.a.>).

alleinstehende Frauen/geschlechtsspezifische Verfolgung

Eine unverheiratete alleinstehende 22-Jährige mit zwei nichtehelichen Kindern von verschie-

Der Einzelentscheider-Brief 6/06

denen Vätern muss bei Rückkehr nach fast sechsjährigem Aufenthalt im westlichen Ausland auch im Raum Kabul wegen „unislamischen Verhaltens“ geschlechtsspezifische Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure befürchten. Sie kann nicht auf Schutz und Begleitung ihres Lebenspartners, zugleich Cousin und Vater des zweiten Kindes, verwiesen werden. Nach wie vor ist er nicht mit ihr verheiratet, besitzt eine gültige deutsche Aufenthaltserlaubnis und hält eine gemeinsame Rückkehr für unzumutbar. Diese kann deshalb auch nicht unterstellt werden. (VGH HE, B.v. 01.03.2006 - 8 UE 3766/04.A <2619657>).

alleinstehende Männer

Individuelle Gefährdungen für alleinstehende Männer sind grundsätzlich nicht ersichtlich; auch dann, wenn keine Verwandten mehr im Heimatland leben sollten. Die allgemeine Lage – insbesondere Mangel an Wohnraum, Nahrungsmitteln und medizinischer Versorgung – stellt eine allgemeine Gefahr dar. Diese hat jedoch nicht das Ausmaß einer extremen Gefahr. Der gegenteiligen Ansicht des Sachverständigen Dr. Danesh ist nicht zu folgen. Er verkennt bereits, dass eine Gefahrenprognose nicht in seine Kompetenz, sondern in die des Gerichts fällt. Auch sind seine Ausführungen un schlüssig. (VG Hamburg, Be.v. 07.04.2006 - 19 AE 311/06 <5203855>; 27.03.2006 - 5 AE 117/06 <5199943>; 22.03.2006 - 19 AE 228/06 <5206770>; 21.03.2006 - 16 AE 161/06 <5201653> [jew. einstw. Rechtsschutz]).

Hindus

Einer Familie mit zwei kleinen Kindern ist es möglich, zumindest in Kabul zu überleben, wenn auch unter schwierigen Bedingungen. Dabei war zu berücksichtigen, dass der 1969 geborene Ehemann/Vater offenbar gut ausgebildet ist. Schon daher kann ihm zugemutet werden, sich um Arbeit zu bemühen und so den Lebensunterhalt seiner Familie sicherzustellen. Auch das religiöse Existenzminimum ist für Hindus gewährleistet. Soweit die Ehefrau/Mutter sich darauf beruft, unter Waschwang zu leiden, folgt daraus keine Lebensgefahr bei Nichtbehandlung. (VG Osnabrück, U.v. 13.02.2006 - 5 A 537/05 <5182621>; vgl. a. VG Hamburg, U.v. 28.02.2006 - 7 A 1648/01 <2675451>).

Albanien

6

Behandelbarkeit PTBS

Um eine dramatische Verschlechterung des Gesundheitszustands der Klägerin – PTBS sowie

eine rezidive depressive Störung einschließlich diverser somatischer Symptome – zu vermeiden, benötigt sie zumindest eine angemessene medikamentöse Behandlung. Diese steht ihr sowohl während einer etwaigen Abschiebung als auch im Heimatland zur Verfügung, auch wenn sie deren Kosten später teilweise selbst zu tragen haben wird.

Zunächst gilt, dass die Ausländerbehörde für einen gefahrlosen Abschiebevorgang zu sorgen hat. Dazu gehört bei Personen, die suizidgefährdet und auf Medikamente angewiesen sind, ein Medikamentenvorrat für die erste Zeit sowie bei ihrer Ankunft im Heimatland fachärztliche Hilfe am Flughafen.

Später wird die Klägerin selbst für sich sorgen und Arbeit suchen müssen. Ausweislich der Ausländerakte ist sie mittlerweile wieder arbeitsfähig. Zudem kann die Klägerin mit Unterstützung ihrer deutschen Adoptivfamilie rechnen. Unbeschadet dessen ist davon auszugehen, dass sie „bei der Fußfassung im Heimatland“ dort auf Unterstützung des Bruders des Adoptivvaters sowie desjenigen zählen kann, der sie rund drei Jahre aufgenommen und letztlich auch für ihre Aufnahme in Deutschland gesorgt hatte.

„Im Übrigen wird die Prüfung, ob der Klägerin (...) ein weiterer Aufenthalt - auch um eine bessere Ausgangslage für eine Gesundung zu haben - ermöglicht werden kann und soll, bei der zuständigen Ausländerbehörde - ggf. auch bei der Härtefallkommission - liegen.“ (OVG SL, U. v. 26.01.2006 - 2 R 3/05 - <2781906>).

Eritrea

EDP¹-Mitgliedschaft/exilpolitische Aktivitäten

Bereits die einfache Mitgliedschaft in der EDP und niederschwellige exilpolitische Betätigung in Deutschland führen zu politischer Verfolgung. (VGH HE, U. v. 27.03.2006 - 9 UE 705/05.A <2807883>).

Irak

arabisch-sunnitische Volkszugehörige/§ 73 I AsylVfG

Das Bundesamt hat zutreffend den Abschiebungsschutz (§ 51 I AuslG) widerrufen. Die Voraussetzungen dafür sind nicht mehr gegeben, nachdem die Koalitionsstreitkräfte 2003 das irakische Baath-Regime beseitigt haben.

Der Einzelentscheider-Brief 6/06

Es drohen auch landesweit keine sonstigen erheblichen zielstaatsbezogenen Gefahren. Trotz weiterhin sehr instabiler Sicherheitslage und erheblicher Versorgungsprobleme werden Rückkehrer nicht gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert. Im Übrigen besteht in Nordrhein-Westfalen ein den Anforderungen des § 60a I AufenthG entsprechender Schutz. Eine Abschiebung in den Irak ist nicht zu befürchten. (OVG NW, U.v. 04.04.2006 - 9 A 3590/05.A u.a. <5101592, 5101592>).

Russische Föderation

tschetschenische Volkszugehörige

Weiterhin ist von einer regionalen oder örtlich begrenzten Gruppenverfolgung in Tschetschenien auszugehen. Ethnischen Tschetschenen, die dort ihren letzten Wohnsitz hatten und denen ein gültiger russischer Inlandspass fehlt, steht seit Juli 2004 keine inländische Fluchtalternative mehr zur Verfügung. Seither muss zwecks Ausstellung für zumindest zehn Tage an den letzten registrierten Wohnsitz zurückgekehrt werden. Dies ist unzumutbar. Eine andere Beurteilung ergäbe sich, wenn die Bundesrepublik dafür sorgte, dass tschetschenischen Rückkehrern die für die Niederlassung innerhalb der RF nötigen Inlandspässe auch durch die russischen Auslandsbehörden bereits vor der Rückkehr ausgestellt werden könnten. (OVG ST, U.v. 31.03.2006 - 2 L 40/06 <5073514>).

Heute nach Russland zurückkehrende „unauffällige“ tschetschenische Volkszugehörige, die sich im Tschetschenien-Konflikt für die tschetschenische Sache nicht besonders engagiert haben oder nicht eines solchen Engagements verdächtig werden, sind jedenfalls außerhalb Tschetscheniens selbst sowie Inguschetiens, Kabardino-Balkariens und der Regionen Krasnodar und Stawropol zumindest in den übrigen Landesteilen vor asylrechtsrelevanten Maßnahmen der russischen Staatsgewalt sowie nichtstaatlicher Akteure hinreichend sicher. Das wirtschaftliche Existenzminimum ist gewährleistet.

Aus Deutschland abgeschobene tschetschenische Volkszugehörige haben auch keine asylrechtsrelevanten Übergriffe im Zusammenhang mit ihrer (Wieder-) Einreise nach Russland zu befürchten. (OVG SH, U.v. 03.11.2005 - 1 LB 259/01, 1 LB 211/01 <2505712, 2530591>).

Türkei

exilpolitische Aktivitäten

Auf Grund solcher Aktivitäten – hier Leserbriefe, Zeitungsartikel und Fernsehauftritte mit PKK-Bezug – droht nur noch in besonderen Ausnahmefällen politische Verfolgung. Theoretisch ist zwar Strafverfolgung nach Inkrafttreten des neuen TStGB im Falle besonders heftiger Angriffe auf den türkischen Staat weiter möglich. Maßgeblich ist jedoch die tatsächliche Strafpraxis. Danach ist ein Vorgehen gegen Schmähkritiker, die sich im Ausland plakativ und überpointiert geäußert hatten, eher unwahrscheinlich. Exilpolitische Aktivitäten, u.a. Meinungskundgaben in scharfer Form, führen allenfalls bei einer Person zu einer Gefahr der Strafverfolgung, die im Ausland in hervorgehobener oder erkennbar führender Position für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig ist. Der türkische Staat weiß zu differenzieren, weil er die Taktik vieler Asylbewerber kennt, im Rahmen ihres Asylverfahrens möglichst plakative Äußerungen gezielt zu lancieren. Aus einem Suchvermerk im örtlichen Personenstandsregister, der aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wohl noch vorhanden ist, folgt keine landesweite Gefahr, da der Kläger ansonsten nicht gesucht wird und nicht in das zentrale Fahndungsregister eingetragen ist. (VGH HE, U.v. 18.01.2006 - 6 UE 489/04.A <2769220>).

syrisch-orthodoxe Christen

Deren Situation im Tur Abdin hat sich derart entspannt und stabilisiert, dass sie dort nunmehr vor politischer Verfolgung hinreichend sicher sind. Es besteht dort zudem kein Zweifel an der Gewährleistung des religiösen Existenzminimums. (VGH HE, U.v. 22.02.2006 - 6 UE 2268/04.A <2696685>).

TDKP

Ein Sympathisant der TDKP,² der die Organisation vor seiner Ausreise vor mehr als 10 Jahren durch reine Mitläufertätigkeiten unterstützte, ist bei Rückkehr hinreichend sicher. Die früher von der TDKP ausgehende revolutionäre Gefahr für die Sicherheit des türkischen Staates besteht nicht mehr. Die Sicherheitsorgane bewerten die Organisation aktuell als bedeutungslos. (OVG NW, U.v. 14.02.2006 - 15 A 2202/00.A <2069448>).

Dr. Roland Bell, M.A.

1 Eritrean Democratic Party (seit 2004), vorher EPLF-DP - Eritrean People's Liberation Front-Democratic Party.

2 Türkiye Devrimci Komünist Partisi (Türkische Revolutionäre Kommunistische Partei).



hält für den *dienstlichen* Gebrauch Bereit

Nur intern verfügbar

Der Einzelentscheider-Brief
Ausgabe: 6/06 02.06.2006
Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
ISSN 1430-8452
Anschrift:
Redaktion *EE-Brief*
90343 Nürnberg
Tel.: 0911/943-7700
Fax: 0911/943-7799
E-Mail: ee-Brief@BAMF.bund.de
Internet: www.BAMF.de + Informationen -
Einzelentscheider-Briefe
Redaktion: Dr. Roland Bell, RL 423
(*verantw. Leiter*)
Wolfgang Heindel, BBfA
Maria Schäfer, 412
Martina Todt-Arnold, 413
Angelika Wenzl, 420
Marlies Wick, 420
Josef Wiesend, 425

Erscheinungsweise: Monatlich; Redaktionsschluss
ist jeweils der 15. eines Monats.
Nach Bedarf können sich Zeitpunkt und Turnus ändern.

Layout: Ulrike Bergmeir, 411
Vertrieb: Doris Tanadi, 410
Druck: Das Druckhaus
Bernd Brümmer
Laurentiusweg 28
53347 Alfthor-Bonn
Auflage: 1750 Exemplare

Besondere Hinweise:
Nachdruck und Nutzung nur nach Zustimmung des
Herausgebers mit Quellenangabe und Belegexemplar.
Kein Anspruch auf Veröffentlichung oder Rückgabe
von Manuskripten.

Demnächst lesen Sie:

- Asylprozess und Landeshaushalt
- Aktuelles aus Europa
- Widerrufs- und Einbürgerungsverfahren
- Aus der HKL-Rechtsprechung